

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (L+ZB)

1. Anerkennung, Aenderungen, Schriftform

Mit der Auftragserteilung sind die vorstehenden L+ZB ausdrücklich anerkannt. Aenderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit PEW-CH sie schriftlich bestätigt. Aufträge und vor oder bei Aufnahme der Aufträge getroffene Nebenabreden, Aenderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auftragsänderungen können nur gegen Ersatz der dafür anfallenden Kosten vorgenommen werden. Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners sind für PEW-CH nur verbindlich, soweit sie nicht mit den L+ZB von PEW-CH im Widerspruch stehen.

2. Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. PEW-CH liefert die Produkte in der Standardausführung, Software in ihrer maschinell, lesbaren Form nach der gültigen Version im Zeitpunkt der Lieferung.

Stellt PEW-CH die Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden her, richten sich ihre Arbeiten nach dem Leistungsbeschrieb, worin der Kunde unter anderem anzugeben hat, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.

Aenderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. PEW-CH ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Aenderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist, oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der PEW-CH. Wird die Ware jedoch versandt, so ist sie versichert. Allfällige Ansprüche wegen Transportschäden sind vom Kunden direkt beim Transportunternehmer geltend zu machen, unter Benachrichtigung von PEW-CH.

3. Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei PEW-CH oder seinen Lizenzgebern, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Jede Erweiterung oder Aenderung der Software durch den Kunden benötigt die schriftliche Zustimmung von PEW-CH.

Der Kunde darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine grössere Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke benötigt die ausdrückliche Zustimmung von PEW-CH.

Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

4. Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benützerdokumentation in der üblichen Ausführung von PEW-CH. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen darf PEW-CH in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

5. Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

6. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat PEW-CH rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

7. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- a) wenn PEW-CH Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von PEW-CH liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, sowie behördliche Massnahmen.

Bei Verzögerung hat der Kunde PEW-CH eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und kann der Kunde nachweislich nicht auf andere Weise grösseren Schaden abwenden, darf er, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Kann der Kunde nachweisen, dass PEW-CH den Terminverzug verschuldete, hat er zusätzlich Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens.

Falls die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Abschluss des Vertrags sich wesentlich verschlechtert haben, oder wenn PEW-CH eine solche Verschlechterung nach Vertragsabschluss bekannt wird, kann PEW-CH vom Vertrag zurücktreten oder vor der Lieferung volle Zahlung verlangen. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden oder Aufrechnung oder Verrechnung mit Gegenansprüchen ist in diesem Falle ausgeschlossen.

8. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde PEW-CH sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

9. Gewährleistung

PEW-CH garantiert, dass sie die Produkte in funktionstüchtigem Zustand liefert.

PEW-CH verpflichtet sich zu Gewährleistung zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind (Nachbesserung).

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder, falls die Produkte nachweislich unbrauchbar sind, vom Vertrag zurückzutreten. Alle anderen Ansprüche, insbesondere Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die PEW-CH nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

PEW-CH erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der PEW-CH freien Zugang zu gewähren hat. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von PEW-CH. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung.

10. Weitere Haftung

PEW-CH haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden von PEW-CH entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verantwortlich für den Einbau und die Anwendung der Produkte sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt und alle Sicherheitsaspekte zu beachten. Wird PEW-CH aus Produzentenhaftung oder anderen Rechtsgrundlagen von Dritten, insbesondere Abnehmern des Kunden, in Anspruch genommen, so wird der Kunde PEW-CH insoweit von solchen Ansprüchen freistellen, als von ihm gelieferte Produkte oder erbrachte Leistungen für die Schäden ursächlich waren.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Umsatzsteuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, Kleinmengenzuschlag. Sie sind zur Zahlung fällig netto, ohne jeden Abzug, innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von PEW-CH oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde die Zahlungsstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

12. Weiterverkauf

Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiterveräußern.

Falls der Kunde die Produkte weiterveräußert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen, aus Geheimhaltung sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Zug.

PEW-CH darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden beanspruchen.